

die Lehrgewerkschaften Hamburg dlh e.V.

im dbb und tarifunion

Satzung vom 01.01.1981; Neufassung vom 27.10.2020

§ 1 Name, Aufbau, Zweck und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „die Lehrgewerkschaften Hamburg dlh“. Er ist im Rahmen der Wertentscheidung des Grundgesetzes weltanschaulich neutral, überkonfessionell und parteipolitisch nicht gebunden.
- (2) Die Lehrgewerkschaften Hamburg stellen sich als Gewerkschaft aller im pädagogischen Bereich Tätigen die Aufgaben,
 - die beruflichen, rechtlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder zu vertreten, sowie die Verbesserung ihrer beruflichen und wirtschaftlichen Situation voranzutreiben.
 - ein modernes, leistungsfähiges Bildungswesen mitzugestalten.
- (3) Die Lehrgewerkschaften Hamburg dlh bestehen aus
 - VBE Landesverband Hamburg e.V.
 - Philologenverband Hamburg r. V.
 - Gewerkschaft der Lehrkräfte für Berufsbildung Hamburg (GLBH) e.V.; Mitglied im Bundesverband der Lehrkräfte für Berufsbildung (BvLB).
 - KEG Landesverband Hamburg
- (4) Der Sitz des Vereins ist Hamburg. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Mitgliedschaft

Uneingeschränkte Mitgliedschaft

1. Mitglied der Lehrgewerkschaften Hamburg dlh kann jede/jeder werden, die/der im Hamburger Bildungswesen tätig ist, war oder sich auf eine solche Tätigkeit vorbereitet.
2. Der Beitritt zu den Lehrgewerkschaften Hamburg dlh wird schriftlich erklärt. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Beginn des Beitrittsmonats.
3. Aufgrund der Mitgliedschaft in den Lehrgewerkschaften Hamburg dlh kann auch die Mitgliedschaft in einem Landesverband einer Mitgliedsgewerkschaft erworben werden. Näheres regeln die Satzungen der Landesverbände.
4. Der dlh gewährt seinen Mitgliedern Rechtsschutz gemäß seiner Rechtsschutzordnung.

Eingeschränkte Mitgliedschaft

5. Mitglied können Hinterbliebene [im Sinne des BeamtVG] von verstorbenen Mitgliedern werden, sofern sie nicht selbst zu dem Personenkreis von § 2(1) gehören, um Rechtsschutz zu erhalten, der sich mit der Klärung bzw. Feststellung der Hinterbliebenenansprüche befasst.

Die Hinterbliebenen haben keine Rechte nach § 2 Abs. (3) und § 4. Der Beitritt zum dlh erfolgt bis zu einem Vierteljahr nach dem Todesfall und wird schriftlich erklärt.

Die Aufnahme des/der Hinterbliebenen erfolgt durch Beschluss des dlh –Vorstandes. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Beginn des Beitrittsmonats.

§ 3 Die Organe sind:

(1) dlh – Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des dlh gemäß § 2(1).

Das Stimmrecht kann nur persönlich auf der Mitgliederversammlung oder im Falle einer virtuellen Mitgliederversammlung ausschließlich per Briefwahl wahrgenommen werden. Stimmübertragung und/oder -Bündelung sind nicht zulässig.

die Lehrgewerkschaften Hamburg dlh e.V.

im dbb und tarifunion

Satzung vom 01.01.1981; Neufassung vom 27.10.2020

Bei einer Briefwahl im Falle einer virtuellen Mitgliederversammlung wird analog der bei Bürgerschaftswahlen für die Stimmabgabe geltenden Regeln verfahren.

(2) Mitgliederversammlungen der Mitgliedsgewerkschaften

Jede Mitgliedsgewerkschaft führt ihre Mitgliederversammlung gemäß ihrer Satzung durch.

(3) dlh –Vorstand

Ihm gehören als Vorstand im Sinne des §26 BGB an

- a) der/die Vorsitzende oder bis zu zwei gleichberechtigte Vorsitzende als „Doppelspitze“,
- b) die vier gewählten Vertreter der Mitgliedsgewerkschaften gem. § 4 Abs. 2 als stellvertretende Vorsitzende des dlh (im Verhinderungsfall ihre Vertreter)
- c) der Finanzvorstand (im Verhinderungsfall der stellvertretende Finanzvorstand).

Die/der Vorsitzende des dlh kann zugleich Vorsitzende(r) einer der vier Mitgliedsgewerkschaften sein.

Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

§ 4 Aufgaben der Organe

(1) dlh –Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung des dlh ist das oberste Beschlussorgan der Lehrgewerkschaften Hamburg dlh. Sie beschließt die grundsätzlichen Richtlinien der Gewerkschaftsarbeit und entscheidet über satzungsgemäß vorgelegte Anträge.

Die Mitgliederversammlung des dlh hat darüber hinaus folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
2. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
3. Wahlen gemäß § 6
4. Genehmigung des Haushaltsplanes
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

Die Mitgliederversammlung des dlh wird mindestens einmal jährlich einberufen, außerdem wenn der dlh – Vorstand oder der Vorstand einer Mitgliedsgewerkschaft die Einberufung der dlh - Mitgliederversammlung verlangt.

Die Einberufung der dlh - Mitgliederversammlung erfolgt durch die/den Vorsitzende(n) des dlh. Die Tagesordnung wird vom dlh - Vorstand aufgestellt. Vorschläge zur Tagesordnung können alle Mitglieder machen. Tagesordnungspunkte sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn der Vorstand einer Mitgliedsgewerkschaft dieses mit einfacher Mehrheit verlangt. Der Vorstand einer Mitgliedsgewerkschaft kann bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung einzelne Tagesordnungspunkte schriftlich und begründet zur Grundsatzfrage erklären. Über diese Tagesordnungspunkte muss mit 2/3 Mehrheit entschieden werden.

Die Mitgliederversammlung des dlh ist beschlussfähig, wenn sie spätestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen wird.

die Lehrgewerkschaften Hamburg dlh e.V.

im dbb und tarifunion

Satzung vom 01.01.1981; Neufassung vom 27.10.2020

(2) Mitgliederversammlung der Mitgliedsgewerkschaften

Die Mitgliederversammlungen der Mitgliedsgewerkschaften beschließen auf der Grundlage ihrer Satzungen über Fragen, die die jeweilige Mitgliedsgewerkschaft betreffen.

Sie wählen jeweils einen Vorstand und wählen jeweils eine Vertreterin / Vertreter, der ihre Mitgliedsgewerkschaft im dlh - Vorstand vertritt (§ 3 (3)b).

Das Weitere regeln die einzelnen Mitgliedsgewerkschaften in ihren Satzungen.

(3) dlh –Vorstand

Der dlh - Vorstand erledigt die laufenden Arbeiten des Vereins entsprechend den Beschlüssen der dlh - Mitgliederversammlung. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Gegen die Ausführung eines Vorstandsbeschlusses kann der Vorstand einer Mitgliedsgewerkschaft binnen einer Woche schriftlich Einspruch erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Kann nach nochmaliger Befassung im dlh - Vorstand dem Einspruch nicht abgeholfen werden, entscheidet der dlh -Vorstand mit 2/3-Mehrheit endgültig.

Die dem Vorstand entstehenden Aufwendungen werden ersetzt. Er kann für seine Tätigkeit eine angemessene Pauschale erhalten. Über die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung als separaten Titel im Haushaltsplan.

(4) Finanzvorstand

Der Finanzvorstand wird im Rahmen der Finanzordnung des dlh tätig.

Insbesondere stellt er in Zusammenarbeit mit den beauftragten Vertretern der Mitgliedsgewerkschaften den Haushaltsplan auf und überwacht diesen.

(5) Niederschriften

Über alle Sitzungen der Organe werden Niederschriften angefertigt, aus denen die Ergebnisse und Beschlüsse ersichtlich sein müssen. Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und der Geschäftsstelle des dlh zuzusenden.

§ 5 Ausschüsse

Der Vorstand des dlh kann aufgabenspezifische Ausschüsse einsetzen (z.B. zur Bildungspolitik, zur Gewerkschaftspolitik / Berufspolitik, für Studierende, Referendare und Junge Pädagogen, für die Öffentlichkeitsarbeit und für Ruheständler).

- (1) Die Ausschüsse bearbeiten das in ihrem Namen bezeichnete Aufgabengebiet. Ergebnisse ihrer Arbeit legen sie dem dlh - Vorstand schriftlich vor.
- (2) Zur Mitarbeit in den Ausschüssen sind alle Mitglieder des dlh aufgefordert. Mitglieder, die in den Ausschüssen mitarbeiten wollen, werden zu den betreffenden Sitzungen eingeladen.
- (3) Die Ausschüsse regeln ihre Geschäftsverteilung selbst.

Die Ausschussvorsitzenden sollen beratend an den dlh –Vorstandssitzungen teilnehmen. Fahrt- und Sachkosten werden auf Antrag gemäß Finanzordnung erstattet.

die Lehrgewerkschaften Hamburg dlh e.V.

im dbb und tarifunion

Satzung vom 01.01.1981; Neufassung vom 27.10.2020

§ 6 Wahlen

Die Mitgliederversammlung des dlh wählt für eine Amtszeit von 3 Jahren

- (1) den/die Vorsitzende (n) oder bis zu zwei gleichberechtigte Vorsitzende gemeinsam,
- (2) den Finanzvorstand,
- (3) den stellvertretenden Finanzvorstand,
- (4) maximal 2 Rechnungsprüfer/innen und maximal 2 Ersatzrechnungsprüfer/innen.

Die Mitgliederversammlung bestätigt die vier in den Mitgliedsgewerkschaften gewählten stellvertretenden Vorsitzenden des dlh.

Scheidet ein von der Mitgliederversammlung des dlh in eine Funktion gewähltes Mitglied während der Amtszeit aus, so besetzt der Vorstand des dlh vorläufig das Amt des Ausgeschiedenen durch ein Mitglied, das das Amt des Ausgeschiedenen wahrnimmt. Auf der nächsten Mitgliederversammlung wird ein Mitglied für das Amt neu gewählt, das das Amt bis zum Ende der Amtszeit des Vorgängers ausübt.

Wahlvorschläge zu (1) bis (4) müssen bis spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle schriftlich vorliegen.

§ 7 Abstimmungen

- (1) Beschlüsse der Organe werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- (2) Stimmberechtigt sind jeweils die Mitglieder der in § 3 genannten Organe.
- (3) Die dlh -Satzung kann nur mit einer 3/4 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder von der Mitgliederversammlung geändert werden.
- (4) Die von der Mitgliederversammlung des dlh gewählten Vorstandsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit mit einer 2/3 - Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder abgewählt werden.
- (5) Beschlüsse zu (3) und (4) können nur gefasst werden, wenn in der mit der Einladung versandten Tagesordnung die Befassung der betreffenden Punkte enthalten ist.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Bei Austritt aus dem dlh besteht die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Quartals. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende.
- (2) Wer trotz schriftlicher Abmahnung durch den Vorstand schuldhaft seine Verpflichtung aus dieser Satzung in grober Weise verletzt oder in sonstiger Weise den Gewerkschaftsinteressen grob zuwiderhandelt, kann aus dem dlh ausgeschlossen werden. Die Ausschlussentscheidung trifft der dlh - Vorstand nach mündlicher Anhörung des Betroffenen. Die Ausschlussentscheidung ist schriftlich zu begründen. Innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der schriftlichen Begründung der Ausschlussentscheidung kann der Betroffene den Vorstand seiner Fachgewerkschaft anrufen. Für das weitere Verfahren gilt § 4 (3).
- (3) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den dlh.

die Lehrgewerkschaften Hamburg dlh e.V.

im dbb und tarifunion

Satzung vom 01.01.1981; Neufassung vom 27.10.2020

§ 9 Auflösung

- (1) Für den Fall einer Auflösung des Vereins ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung des dlh einzuberufen. Aus der Tagesordnung muss die Auflösungsabsicht hervorgehen. Die Auflösung des Vereins bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder der dlh - Mitgliederversammlung.
- (2) Im Falle einer Auflösung wird für das Vermögen des dlh mit einfacher Mehrheit der dlh - Mitgliederversammlung ein Liquidator bestimmt.
Sollte sich aus der Liquidation ein positives Reinvermögen ergeben, wird dieses auf die Mitgliedsgewerkschaften entsprechend der Zahl ihrer Mitglieder aufgeteilt, für die bis zum Auflösungsbeschluss der Beitrag entrichtet wurde.
Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich ein negatives Reinvermögen ergibt.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Anpassung der Satzung des dlh wurde am 27.10.2020 von der Mitgliederversammlung des dlh beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

dlh-Satzung vom 27.10.2020